

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 4/11 BH

L 12 AS 377/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 279/09 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen K r a u ß und
H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt im vorliegenden Verfahren die Feststellung der Nichtigkeit eines Bewilligungsbescheids nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) vom 16.12.2005 sowie die Feststellung der Nichtigkeit der diesbezüglich ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und des SGB II selbst.
- 2 Die erhobenen Klagen sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Düsseldorf vom 3.2.2010 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 20.10.2010*). Das LSG hat die Revision gegen sein Urteil vom 20.10.2010 nicht zugelassen.
- 3 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen, denn ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen bietet die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die vom Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts nicht erkennbar, dass vorliegend eine noch nicht geklärte Rechtsfrage aufgeworfen wird, die einer Klärung in einem Revisionsverfahren zugänglich ist. Die Ausführungen des Klägers stellen sich vielmehr als allgemeine Kritik an dem Vorgehen von Behörden und Gerichten dar, lassen aber keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erkennen.
- 6 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben.



- 7 Schließlich ist auch nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)